



Einwohnergemeinde Duggingen

Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ) Reglement

vom 8. Juni 2000

KINDER- UND JUGENDZAHNPFLEGE (KJZ) REGLEMENT

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde von Duggingen erlässt, gestützt auf den § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), folgendes Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ) Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Errichtung der Kinder- und Jugendzahnpflege (KJZ)

Der Gemeinderat sorgt für die Errichtung der Kinder- und Jugendzahnpflege und überwacht deren Durchführung. Er nennt eine verantwortliche Person für die Leitung der Kinder- und Jugendzahnpflege.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§ 4 Absatz 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kinder und Jugendlichen von der Subventionierung (§ 11 Absatz 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

1 Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit der Schule, den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst, usw., ist der Leiter bzw. die Leiterin der KJZ zuständig.

2 Der Leiter bzw. die Leiterin der KJZ orientiert, in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, die Eltern der in den Kindergarten (in die Schule) eintretenden Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die KJZ und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl.

§ 4 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden dem Leiter bzw. der Leiterin der KJZ den Beitritt zur KJZ oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 5 Anrecht auf Zahnbehandlung

Anrecht auf Zahnbehandlung im Rahmen der KJZ hat man vom Eintritt in den Kindergarten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 Behandlung

1 Als behandelnde Zahnärzte und Zahnärztinnen, im Rahmen der KJZ, sind alle Zahnärzte und Zahnärztinnen im Kanton Basel-Landschaft zuständig, welche bereit sind, die Rahmenbedingungen und den Tarif der KJZ des Kantons Basel-Landschaft anzunehmen.

2 Für ausserkantonale Behandlungen bedarf es vorab eines Antrages gemäss § 7 Abs. 2 und 3 des KJZ-Gesetzes vom 19. September 1996.

§ 7 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat, nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin, allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventivprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

§ 8 Subventionsregeln

1 Bei der Festlegung der Beitragsleistungen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen ist deren finanzielle Leistungskraft und die Kinderzahl zu berücksichtigen.

2 Für den Sozialbeitrag ist das steuerbare Netto-Einkommen gemäss Staatssteuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft massgebend.

3 Der Subventionsschlüssel wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Gesunderhaltung

Die Eltern werden dringend angehalten, der Gesunderhaltung der Zähne ihrer Kinder volle Aufmerksamkeit zu schenken und die diesbezüglichen Anweisungen und Bestimmungen der Zahnärzte, der kantonalen KJZ und der Lehrerschaft zu unterstützen. Dadurch werden die Kosten der Zahnbehandlung so niedrig wie möglich gehalten.

§ 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, auf den 1. Juli 2000, in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat zur Genehmigung beantragt:

Duggingen, 18. April 2000

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

Duggingen, 8. Juni 2000

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:



Reinhard Vöggtlin

Der Verwalter:



Urs Schönenberger

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 27.7.00 genehmigt und auf den 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt.

Urs Jürgens Nr. 679

Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 8. Juni 2000.

Gültig ab 1.1.2001

Einkommen	Anzahl Kinder 1	Anzahl Kinder 2	Anzahl Kinder 3	Anzahl Kinder 4 +
steuerbares Einkommen bis	konservierende u. orthopädische Behandlung %	konservierende u. orthopädische Behandlung %	konservierende u. orthopädische Behandlung %	konservierende u. orthopädische Behandlung %
25'000	75	80	85	90
28'000	70	75	80	85
31'000	65	70	75	80
34'000	60	65	70	75
37'000	55	60	65	70
40'000	50	55	60	65
43'000	45	50	55	60
46'000	40	45	50	55
49'000	35	40	45	50
52'000	30	35	40	45
55'000	25	30	35	40
60'000	20	25	30	35
65'000	15	20	25	30
72'000	10	15	20	25
79'000	5	10	15	20
86'000	0	5	10	15
93'000	0	0	5	10
100'000	0	0	0	5

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Juni 2000.

